

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

215

Wien, am 3. Juli 1931.

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 3. Juli 1931.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 16 Uhr 30 die Sitzung.

Auf den Plätzen, die die verstorbenen Abgeordneten Anna Grünwald und Emil Panosch eingenommen hatten, liegen Lorbeerkränze.

Nach Eröffnung der Sitzung hält Präsident Dr. Danneberg den beiden verstorbenen Mitgliedern des Landtages folgenden Nachruf, der vom Haus stehend angehört wird:

Der Wiener Landtag hat in den letzten Tagen zwei Mitglieder verloren. Emil Panosch ist im 67. Lebensjahr und Anna Grünwald im 51. Lebensjahr gestorben. Emil Panosch war unter den 120 Mitgliedern des Wiener Landtages und Gemeinderates jener, der am längsten in diesem Saal gesessen hat. Im Mai des Jahres 1900, vor 31 Jahren, ist er zum erstenmal als Gemeinderat der Stadt Wien gewählt worden, bei den Wahlen, bei denen zum erstenmal ein vierter Wahlkörper zustande kam, bei den Wahlen, die einen Schritt in der Demokratisierung des Wiener Gemeindewahlrechtes bedeutet haben. Er ist damals in den Wiener Gemeinderat als ein Vertreter des Gewerbes gekommen und sein besonderes Interesse hat in all den langen Jahren, die er ihm angehört hat, den besonderen Interessen des Gewerbes, des gewerblichen Schulwesens, des gewerblichen Erziehungswesens, den grossen Fragen der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses gegolten und er hat sich durch jahrzehntelange Arbeit insbesondere auf diesem Gebiete grosse und dauernde Verdienste erworben. 30 Jahre lang, ein ganzes Menschenalter, ist Emil Panosch Mitglied des Wiener Gemeinderates gewesen. Diese Zeit umfasst die Tage, in denen die grossen Probleme der Kommunalisierung des Wiener Gemeindelebens beherrscht haben. Emil Panosch hat seinen Mann gestellt in all den bitteren Zeiten des Krieges und nach dem Kriege und er war mit dabei in der Zeit des Aufbaues. Emil Panosch war immer ein Mann, der treu seiner Ueberzeugung seine Pflicht erfüllt hat, der mit grossem Eifer und grosser Selbstlosigkeit ein Mann ernsten Willens und sachlicher Arbeit gewesen ist.

Anna Grünwald hat nur verhältnissmässig kurze Zeit dem Wiener Landtag und Gemeinderat angehört. Sie war Mitglied dieses Hauses erst seit den Wahlen im Mai 1927, Sie ist aber schon vorher im politischen Leben tätig gewesen, unmittelbar nach dem Umsturz als Wiener Vertreterin im alten niederösterreichischen Landtag; sie ist schon lange vor dem Kriege eine Vorkämpferin in der Wiener Arbeiterinnenbewegung gewesen, eine Vorkämpferin für die politischen Rechte der Frauen, für den Arbeiterinnenschutz, für den Mutterschutz. Als Kind eines Mannes, der in den Achtzigerjahren das bittere Los des verfolgten Arbeiters in den Tagen des Ausnahmezustandes mitgemacht hat, hat sie all die Leiden am eigenen Körper als Kind kennengelernt, deren Bekämpfung

sie sich später so eifervoll gewidmet hat. Eine liebenswürdige Frau, die sich insbesondere allen Fragen der Fürsorge gewidmet hat, ist mit ihr aus unserem Kreis dahingegangen.

Der Landtag ist um <sup>pers.</sup> ~~persönlichen~~ Persönlichkeiten ärmer geworden. Sie waren weit voneinander entfernt durch ihre Weltanschauung und durch ihre politische Ueberzeugung. Aber was beiden, Emil Panosch und Anna Grünwald, gemeinsam war, das waren die Tugenden, deren die Demokratie gerade in so harten Zeiten, wie es die jetzigen sind, besonders bedarf, die Tugenden des Pflichtbewusstseins, des Verantwortlichkeitsgefühls, des Arbeitseifers und der Selbstlosigkeit. Mit der Klage um die Toten mag sich die Hoffnung erheben, dass auch aus der jungen Generation so tüchtige Menschen für den Dienst am Volke erstehen mögen, wie es Emil Panosch und Anna Grünwald gewesen sind. Ihr Andenken wird im Wiener Landtag in Ehren gehalten werden.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingegangen.

St. R. Linder referiert über die Gesetzesvorlage betreffend Aenderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. Er weist darauf hin, dass die Bundesverfassungsnovelle aus dem Jahre 1929 die Behandlung der Immunitätsfälle insoferne geändert hat, dass sie nunmehr dem Nationalrat für die Beschlussfassung über die Auslieferung eine sechswöchige Frist setzt. Die tagungsfreie Zeit, die sich zwischen den beim Nationalrat eingeführten Sessionen ergibt, wird in diese Zeit nicht eingerechnet. Da die Immunität der Landtagsabgeordneten gemäss Artikel 96 die gleiche ist wie die der Mitglieder des Nationalrates, so ergibt sich die Frage, was unter tagungsfreier Zeit zu verstehen ist, wenn der Wiener Landtag nur fallweise Sitzung hält und keine Sessionen hat. Da der Oberste Gerichtshof der Meinung ist, dass es zweifelhaft wäre, ob für die Landtage, die keine Sessionen haben, die ganze sitzungsfreie Zeit als tagungsfreie Zeit zu gelten hat, empfiehlt es sich, diese Frage gesetzlich zu regeln. Nach dem Entwurf soll nun die Zeit vom 15. Juli bis 15. September als sitzungs- und tagungsfreie Zeit erklärt werden. Jedoch soll die Möglichkeit gegeben werden, auch in dieser Zeit bei dringlichen Anlässen den Landtag einzuberufen. - Im § 62 wird der Magistrats-Direktion das Recht auf Antragstellung in den Kommissionen eingeräumt, wie dies in den Ausschüssen der Fall ist. - Bei den §§ 91, 96, 98, 99, 101 und 113 soll der Ausdruck "staatlicher Wirkungsbereich" durch den Ausdruck "mittelbare Bundesverwaltung" ersetzt werden. - Die Aenderungen der §§ 101 und 113 sollen unklaren Kompetenzbestimmungen mehr Klarheit geben. - Durch die Neustilisierung des § 126 werden Aenderungen betreffend das Anfragerecht vorgeschlagen, die sich auf Grund der bisherigen Praxis ergeben haben. - Der § 136 soll entfallen und im § 15 Absatz 2 soll ein Nachsatz angefügt werden, wonach der Gemeinderat seine Auflösung selbst beschliessen kann.

Abg. Gschladt (E.L.) bemerkt, dass seine Partei gegen die vorgeschlagenen Aenderungen keine Einwendungen in grundsätzlicher Hinsicht erhebe. Auch der Bestimmung des § 15, wonach der Gemeinderat seine Auflösung selbst beschliessen kann, bereiten wir keine Schwierigkeit, da sich <sup>aus</sup> ähnliche Bestimmung auch in anderen Landesverfassungen findet. Allerdings könnte diese

Bestimmung, wenn sie illoyal gehandhabt würde, zu Gewaltmassnahmen führen.  
 Wir hoffen jedoch, dass die Mehrheit zu solchen Mitteln nicht greifen wird  
 und uns in dieser Beziehung <sup>von dem</sup> gegebene Versicherungen bestärken uns in  
 dieser Erwartung. Abg. Gschladt begründet sodann die von seiner Partei gestell-  
 ten Minderheitsanträge. Zunächst den bezüglich des Kontrollamtes. Er weist  
 darauf hin, dass die Bestimmungen des § 73 der Verfassung über das Kontroll-  
 amt durchaus ungenügend sind. Es wäre sehr naheliegend gewesen, dem Kontroll-  
 amt nach dem Muster des Rechnungshofes jene Selbstständigkeit und Unabhän-  
 gigkeit zu geben, die es ihm ermöglichen würden, die Kontrolle streng objektiv  
 zu üben, Beanständigungen vorzunehmen, seine warnende Stimme zu erheben und  
 Anregungen zu Änderungen zu geben. Wir haben in dieser Beziehung wiederholt  
 Anträge gestellt, denen aber nicht stattgegeben wurde. Wir ersuchen dem einen  
 von uns gestellten Minderheitsantrag heute zuzustimmen. - Wir haben auch  
 wiederholt Klagen über die Handhabung des § 89, jenes Paragraphen der die Kom-  
 petenz des Gemeinderates umschreibt, erhoben. Trotz der klaren Bestimmungen  
 dieses Paragraphen wird die Vorschrift, dass in einer Reihe von Fällen der  
 Gemeinderat das letzte entscheidende Wort hat, nicht eingehalten. So wurde  
 die klare Bestimmung des § 89, dass der Gemeinderat bei der Aufführung von  
 Neubauten auf Kosten der Gemeinde, die einen gewissen Betrag überschreiten  
 das letzte Wort zu sprechen habe, von der Mehrheit dahin umgedeutet, dass es  
 sich hiebei/nur um die Erteilung der Baubewilligung nach den Bestimmungen der  
 Bauordnung handle. In Wirklichkeit geht es bei dieser Bestimmung darum, dass  
 der Gemeinderat die Verantwortung dafür übernehmen soll, ob auf das Vermögen  
 der Gemeinde zum Zwecke der Aufführung eines Neubaus gegriffen werden soll  
 und dem Gemeinderat soll das Recht vorbehalten bleiben, über das Gut der Ge-  
 meinde zu entscheiden. Uns wird hier immer entgegengehalten, die Kostenfrage  
 sei hier nicht entscheidend, da die Kosten im Budget enthalten sind. Wir haben  
 wiederholt aufgezeigt, dass das ein Irrtum ist. Das Budget ist bloss ein Rah-  
 men, die Verfügung aber, wie innerhalb dieses Rahmens mit dem Gemeindegut  
 verfahren wird, soll dem Gemeinderat vorbehalten bleiben. Wir schlagen eine  
 solche Stilisierung dieser Bestimmung vor, die ihre Umdeutung nicht möglich  
 macht. Eine ähnliche Klarstellung wünschen wir in unserem Minderheitsantrag  
 bezüglich der Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener  
 Rechte, wenn der Kaufpreis einen bestimmten Betrag übersteigt. Auch bezüglich  
 der Subventionsfrage im § <sup>89, Punkt</sup> 3, <sup>o</sup> wünschen wir durch unseren Minderheitsantrag  
 eine möglichste Klarheit herbeizuführen. Unter der christlichsozialen Verwaltung  
 ist die Entscheidung darüber, <sup>ob</sup> einem Subventionsansuchen stattgegeben werden  
 soll oder nicht, immer dem Gemeinderat zugestanden. Es handelt sich hier  
 unter Umständen ja um hochpolitische Fragen, die nicht verschleiert werden  
 dürften. Die Fassung dieses Punktes wurde gewaltsam gedeutet, dass  
 der Gemeinderat nur dort zu entscheiden habe, wo Subventionen  
 gegeben werden sollen, nicht aber in jenen Fällen, wo Subventionsansuchen abgelehnt werden  
 sollen. Unser Minderheitsantrag bezweckt nun, eine klare Textierung zu schaffen  
 wodurch dem Gemeinderat in allen Subventions-  
 Fällen es ermöglicht werden soll, das Ja oder  
 Nein zu sprechen.

Unsere weiteren Anträge gehen dahin, die Zustimmung zu Zuschusskrediten nur in unaufschiebbaren Fällen dem derzeit hiezu berechtigten amtsführenden Stadtrat für das Finanzwesen zu belassen, sie aber in der Regel dem Finanzausschuss vorzubehalten und die ziffermässige Kompetenzgrenzen für den Magistrat bei einmaligen Ausgaben von 25.000 Schilling auf 15.000 Schilling und bei wiederkehrenden Ausgaben von 2500 Schilling auf 1500 Schilling herabzusetzen. Gegen beide Anträge ist nichts einzuwenden. Obwohl die Mehrheit hinsichtlich des vorletzten Antrages versucht hat, einen Handel einzuschließen, halte ich den Antrag aufrecht. Der letzte Antrag bezweckt die Fülle von Macht, die in die Hände des Magistrates gegeben ist, zu vermindern. Auch in diesen Angelegenheiten ist die Kollegiale Beratung der Volksbeauftragten notwendig, das Volk soll mitbestimmen und die Volksbeauftragten sollen die Entscheidung treffen. Unsere Anträge sind keine Justamentsanträge; wir sind der Ueberzeugung, dass sie notwendig sind und dass sie in die Verfassung leicht eingebaut werden können. (Beifall bei der E.L.)

Abg. Dr. Wagner (E.L.) stellt zunächst die Frage, was die Verfassungsänderung überhaupt für einen Zweck habe. Zunächst schien der Anlass zur Verfassungsänderung die Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Landtages von 100 auf 90 zu sein. Die Herabsetzung wird aber nicht durchgeführt, da Abg. Bermann im Ausschuss erklärt hat, bei der Mehrheit seien grosse Zweifel über die Zweckmässigkeit <sup>der Herabsetzung</sup> / aufgetaucht und man bleibe daher bei der Zahl von 100 Abgeordneten. Dieser Anlass zur Aenderung der Verfassung, die auf den Leib der gegenwärtigen Mehrheit zugeschnitten ist, fällt also weg. Dazu kommt noch, dass die Adaptierungsbestimmungen ganz nebensächlicher Natur sind. Anlass zur Verfassungsänderung sind verfassungsmässige Beschwerden, offenkundige Beschwerden und Schmerzen der Mitglieder des Mehrheit dieses Hauses. Sie betreffen die Immunität, die Sinn und Ziel der ganzen Verfassungsänderung ist. Deshalb erhält die Verfassung die neue Bestimmung, dass die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres als sittings-(tagungs-)freie Zeit gilt. Ueber die Frage der Verfassung im allgemeinen wird man überhaupt noch reden müssen. In mir hat sich die Ueberzeugung gebildet, dass die Errichtung unseres kleinen Staates als Bundesstaat in jeder Beziehung ein verfehltes Experiment ist. Der Verwaltungsapparat ist für die notleidende Wirtschaft viel zu teuer und eine Reform der Bundesverfassung wie auch der Verfassungen, die sich Länder und Gemeinden gegeben haben, wird absolut notwendig sein. Ob sie schon in der nächsten Zeit erfolgt, kommt darauf an, ob die Aktion der Regierung, auf dem Gebiete der Verwaltung sehr wesentliche Ersparungen zu erzielen, sich auf grundlegende Schäden erstreckt oder ob es beim Weiterwursteln bleibt. Die Verhältnisse werden uns zwingen, eine Verfassungsänderung zu treffen, und dann wird das Schicksal der Verfassung überhaupt auch das Schicksal der Verfassung des Landes Wien sein. (Redner spricht fort).

#### Früherer Schulschluss.

Der Stadtschulrat für Wien hat auf Grund der Ermächtigung des Unterrichtsministeriums angeordnet, dass das heurige Schuljahr mit Samstag, den 11. Juli, abgeschlossen werde. An diesem Tage findet auch die Zeugnisverteilung statt. Die Ferien beginnen also mit Sonntag, den 12. Juli.

Abg. Dr. Wagner bespricht sodann die vorliegenden Minderheitsanträge und bemerkt zunächst, es bestehe ein dringendes Bedürfnis an der Klarstellung der Bestimmungen des § 89, wie sie der Minderheitsantrag des Abg. Gschladt verlangt. Dass den Gemeinderat als die höchste entscheidende Instanz der Gemeinde nicht nur die Bewilligung eines Bauvorhabens, sondern auch die Bewilligung der Kosten eines Gemeindeneubaus zu interessieren hat, steht ausser allem Zweifel. Die Bewilligung der Kosten ist sogar die primäre, die entscheidende Frage und es ist eine Heuchelei zu behaupten, die betreffende Verfassungsbestimmung bewecke etwas anderes. Wenn man uns das Recht, in die Kosten von Gemeindeneubauten dreinzureden bestreiten wird, wird man uns das Leben hier unerträglich machen. Dasselbe gilt von der Kompetenzbestimmung hinsichtlich der Grundankäufe. Was den Minderheitsantrag betrifft, der sich auf die sogenannten ausserordentlichen Kompetenzen, man möchte fast sagen, das Notverordnungsrecht des Finanzreferenten der Gemeinde bezieht, so muss man die Frage stellen, wozu es überhaupt verfassungsrechtliche Bestimmungen gibt, wenn der Finanzreferent ohne irgend eine Instanz der Gemeinde vorher zu fragen, sich selbst Kredite bewilligen darf und nur die Verpflichtung hat, darüber periodisch zu berichten. Man hat uns als Kompensation für unseren Antrag, dass der Finanzreferent verpflichtet sein soll, wenn dies ohne erhebliche Nachteile geschehen kann, die Genehmigung des Finanzausschusses für Zuschusskredite einzuholen, angeboten, wir mögen dann darauf verzichten, dass der periodische Bericht über die Zuschusskredite erstattet wird. Dieses Angebot mussten wir selbstverständlich ablehnen, da wir damit das letzte Kontroll-Recht das der Opposition zusteht, aus der Hand gegeben hätten. Im übrigen legt die Verfassung ohnedies schon den Finanzreferenten die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung von Zuschusskrediten auf. Der Redner schliesst mit der Erklärung, dass seine Partei die vorliegende Verfassungsnovelle für gänzlich unnötig halte (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Nach dem Schlusswort des Referenten St.-R.-Linder wird die Vorlage unter Ablehnung der Minderheitsanträge in erster und zweiter Lesung angenommen. Aus Artikel II wird der irrtümlich in den schriftlichen Antrag der Kommission übernommene Passus "die durch Punkt 1 des Artikels I Bestimmte Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist aber erst der nächsten Gemeinderatswahl zugrunde zu legen" gestrichen.

St.-R.-Linder berichtet sodann über die Gesetzesvorlage betreffend die Vornahme der nächsten nach Vorhäutbarung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen. St.-R.-Linder hebt hervor, dass die Bestimmung dieses Gesetzes nur für die nächste Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen gelten solle. Es ist beabsichtigt, wenn dann ein definitives Wahlgesetz gemacht wird, andere Bestimmungen platzgreifen zu lassen. Im Ganzen und Grossen lehnt sich das Gesetz an die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Wahl zum Nationalrat an, so bezüglich des Alters der Wahlfähigkeit und der Wahlbarkeit, ferner hinsichtlich der Bestimmung, dass für die nächste Gemeinderatswahl die Bürgerlisten gelten

solkn, die für die Nationalratswahl aufgelegt wurden. Es soll nur ein Reklamationsverfahren eingeschoben werden, das es ermöglicht, bis zum Tage der Wahl Richtigstellungen der wahlfähigen Personen durchzuführen. Auch die beiden Ermittlungsverfahren sind aus dem Bundesgesetz übernommen. Wichtig ist noch die Bestimmung des § 5, wonach für den Fall als die nächsten Wahlen in den Gemeinderat gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat stattfinden, die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung Geltung haben sollen. Der Berichterstatter bittet, dem Gesetze zuzustimmen.

Abg. Dr. Kolassa (E.L.) bemerkt, dieses Gesetz werde kein Prunkstück in einer künftigen Gesetzessammlung sein. Es wird nicht nur bei den Juristen sondern auch bei denjenigen, die es werden anwenden müssen, keinen Anklang finden. Es wäre einfacher gewesen, die Wahlordnung für den Gemeinderat nur insoweit zu ändern, als eben neue Grundlagen für die Wahl eingeführt werden. Es sind in das Gesetz aber noch andere Fragen hineingezogen worden, die zur Folge haben werden, dass das Gesetz bei seiner Anwendung sehr grosse Schwierigkeiten bereiten wird. Unseren Bemühungen ist es gelungen, die Vorlage, wie sie uns unterbreitet wurde, in einigen Punkten zu ändern. So haben wir die Aufnahme der Bestimmung erwirkt, dass bei Aufnahme- und Streicherungsbegehren die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Urkunden dem Begehren anzuschliessen sind. Ursprünglich war beantragt dass diese Urkunden nicht dem Begehren angeschlossen werden müssen, sondern dass sie nur bei der Einbringung vorgewiesen werden können. Speziell wir Währinger haben eine gewisse Erfahrung darin, wie Wahlen in Wien gemacht werden, und haben daher die Aufnahme der obgenannten Bestimmung erwirkt. Weiter haben wir durchgesetzt, dass dann, wenn jemand den ordentlichen Wohnsitz nach Abschluss des Wählerverzeichnisses innerhalb des Gebietes von Wien verlegt hat, keine Wahlkarte ausgegeben wird. Die Ausfölgung von Wahlkarten in diesen Fällen hätte einem grossangelegten Schwindel Tür und Tor geöffnet und nach den Erfahrungen, die wir und speziell wir Währinger mit dieser Einrichtung gemacht haben, haben wir Wert darauf gelegt, dass in diesen Fällen eine Wahlkarte nicht ausgegeben wird. Auch der Mehrheit, die, wie ich annehmen will, auf Reinheit der Wahlen hält, kann eine solche Bestimmung nicht angenehm sein. Weiter ist über unseren Antrag ein Passus aufgenommen worden, dass das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die Wahlzahl, die einzelnen Parteisummen, die Namen der als gewählt Erklärten und die Zahl der noch zu besetzenden Mandate von der Bezirkswahlbehörde zu verlautbaren sind. Wir haben es aber auch erlbt, dass sich nach Abschluss des Wahlverfahrens bei einem Sprengel sich dann später bei der Bezirkswahlbehörde auf einmal deshalb Differenzen ergeben haben, weil in irgendeinem Kaffeehaus hundert Stimmen verschwunden sind. Wir stellen daher einen neuen Antrag, dass in Artikel I Paragraph 6 ein neuer Punkt 12 angefügt werde, der folgenden Wortlaut hat: "§ 28 der Gemeindewahlordnung erhält als zweiten Absatz folgende Bestimmung: Der Sprengelwahlleiter hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Ergebnis der Stimmzählung durch Anschlag an der Eingangstüre des Wahllokales zu verlautbaren". Auch diese

Forderung müsste der Mehrheit bei ihrem Wunsch nach Reinheit der Wahlen angenehm sein. Eine Anzahl der von uns gestellten Anträge ist leider nicht angenommen worden. So vor allem nicht der Antrag, dass Name, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort der Personen, die in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder aus demselben gestrichen wurden, im Amtsraum, in welchem die Wählerverzeichnisse aufliegen, unter Anführung des Datums und der Zahl der betreffenden Entscheidung durch Anschlag unter Beisetzung des Tages desselben zu verlautbaren sind und auch nicht der Antrag, dass gegen die Entscheidung des Magistrats von den hiedurch Betroffenen und von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche vom Tage der Zustellung der Entscheidung bzw. vom Tage des Anschlages der Namen der Personen, die in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder aus demselben gestrichen werden, die Berufung beim Magistrat an die Berufungskommission eingebracht werden kann. Man hat auch unseren Antrag als überflüssig erklärt, dass zu Beisitzern und Ersatzmännern der Sprengelwahlbehörden in der Regel nur solche Personen zu berufen sind, die im betreffenden Sprengel ihren Wohnsitz haben und dass die Bestellung aller Beisitzer und Ersatzmänner durch den Bürgermeister erfolgt. Wir haben es in Währing erlebt, dass Leute, die am Rande von Neustift wohnen als Beisitzer oder Ersatzmänner in Wahlsprengel gesetzt wurden, die am Gürtel liegen und umgekehrt. Und schon das zeigt wie wenig überflüssig unser Antrag ist. Wir hoffen, dass man sich bei den nächsten Wahlen auch wirklich an die Vorschläge der Parteien halten wird. Wir haben ferner für den zweiten und dritten Satz des zweiten Absatzes des § 20 eine neue Textierung vorgeschlagen, die verhindern soll, dass doppelt gewählt werden kann. Auch dieser Antrag ist abgelehnt worden. Schliesslich hat man auch unseren Antrag abgelehnt, dass als Wahllokale nur Räumlichkeiten in Gebäuden verwendet werden dürfen, die ausschliesslich oder zum überwiegenden Teile öffentlichen Zwecken dienen. Es ist eine unserer Erfahrungen, dass die Freiheit der Wahl behindert wird, wenn sich das Wahllokal nicht in Gebäuden befindet, die frei von jedem Druck sind. Das gilt vor allem für die Gemeindewohnhäuser. Da haben wir schon ein Recht zu fordern, dass es den Mietern von Gemeindewohnhäusern ermöglicht wird, ausserhalb des Hauses in dem sie wohnen zu wählen. Abg. Dr. Kolassa wiederholt seine eingemachte Bemerkung dass das Gesetz keine Zierde ist und dass seine Partei die Verantwortung für das ablehnen müsse, was etwa bei den kommenden Wahlen geschehen könnte. Wir haben alles unternommen, um die Reinheit der Wahl zu ermöglichen und es wäre uns lieb gewesen, wenn man sich darauf beschränkt hätte die Wahlordnung an bereits Bestehendes anzugleichen, sonst aber keine Änderungen vorgenommen hätte und es späteren Zeiten vorbehalten hätte, eine ordentliche, leicht verständliche und leicht zu handhabende Wahlordnung zu machen (Lebhafter Beifall bei der E. L.)

Uebersaus ausführlich nimmt Abg. Dr. Wagner zur Vorlage Stellung. Er erklärt, dass es sich bei der Frage der Wahlordnung vor allem darum handelt, ob die Grundsätze, die von der Bevölkerung verlangt werden, in der Wahlordnung verankert sind. In der Bundesverfassung heisst es: Oesterreich ist

eine demokratische Republik. Und dennoch gibt es Leute, die dem gesamten gesetzten Recht als Skeptiker gegenüberstehen. Ich hätte mir eine andere Entwicklung gewünscht. Wer glaubt heute noch, dass Oesterreich eine demokratische Republik sei, wo ist da noch die Wahrheit? Vieles, was so schön auf dem Papier steht, ist nichts anderes als bedruckte Phrase und mit dem Gesetz wird leichtfertig umgesprungen. Dies und nicht zuletzt die schlechten Wahlordnungen sind an der Skepsis schuld, die dem gesetzten Recht entgegengebracht wird. Die demokratische Republik braucht das Repräsentativsystem, denn so klein die Republik ist, ist sie wieder zu gross, um dem Volk die Herrschaft zu überlassen. So ist Volksabstimmung und Volksentscheid nur ein Trost in der Verfassung. Das Repräsentativsystem, die Maske vor der Demokratie ist auch in Oesterreich notwendig, wie überall, wo Demokratie angewendet werden soll.

Die Herren von der Mehrheit dieses Hauses sind sich noch nie bewusst geworden, welche Opfer das Bürgertum gebracht hat, als es der Errichtung eines gleichen und geheimen Wahlrechtes zugestimmt hat. Und wenn heute Kreise von Bürgerlichen, von Nichtsozialdemokraten, wenn mittelständische Schichten dem Staate mit einer gewissen Fremdheit gegenüberstehen, so sehen Sie in Ihren Augen nach, ob nicht ein grosser Splitter drinnensteckt. Wir haben in Oesterreich das weitgehendste Wahlrecht, das es überhaupt gibt. Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich, alle Vorrechte sind abgeschafft. Aber ein Vorrecht haben Sie nicht abgeschafft, ein Vorrecht haben Sie fest verankert: die Bevorrechtung der Partei haben Sie nicht fallen gelassen und wollen Sie auch nicht fallen lassen. Der Parteiegoismus hat sich festgesetzt und er wird den Staat noch verderben. Der Ausdruck des Parteiegoismus sind die Wahlordnungen. Wir haben eine unerhörte Zahl von Abgeordneten in unserem Staate, und es ist eine allgemeine Erkenntnis, dass das, was wir auf diesem Gebiete haben, zu viel ist. Sehr wenig überzeugend sind im Bericht der Kommission die Gründe für die Ablehnung eines Teiles unseres Antrages. Es wird dort gesagt, man dürfe dem Nationalrat nicht vorgreifen. Andere Landesverwaltungen haben keine derartige Bedenken geäussert. Was ihre Wahlordnung begeht, ist ein Wahlrechtsraub von einer Wahl zur anderen. Bei den Gemeinderatswahlen im Jahre 1923 wurden im ganzen Stadtgebiet 1.017.643 gültige Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf die Sozialdemokraten 573.306, auf die Christlichsozialen 338.580, auf die Grossdeutschen 50.357, auf die bürgerliche Arbeitspartei 17.669, auf die nationalen Juden 24.253 und auf die Kommunisten 13.470. Mandate jedoch erhielten nur die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen; die nationalen Juden erhielten ein Mandat. Die anderen Parteien mit fast 100.000 Stimmen gingen leer aus. Es hat mich in der Kommission mit sarkastischer Heiterkeit erfüllt, als Dr. Danneberg sich mit Pathos der im ungünstigsten Falle vielleicht 30.000 Menschen angenommen hat, die bei der Wahl von einem Bezirk in den anderen Bezirk wählen gehen müssten. Das Schicksal der 100.000 Menschen aber liess Dr. Danneberg vollständig kalt. Es ist nicht gut, wenn man an der Stimmung der Bevölkerung achtlos vorbeigeht. Die Bevölkerung sagt, das Wahlrecht sei ein Versicherungswahlrecht,



eine Polizze für die grossen Parteien. So ein Wahlrecht führt zur Veralterung und zur Verkalkung des politischen Lebens, es führt zum Benzentum. Die Zahl derer, die mit den starren Listen nicht einverstanden sind, wird immer grösser und viele wünschen, dass ein näheres Verhältnis zwischen Wähler und Gewählten bestehen soll. Sie aber hören gerne über die Bevölkerung hinweg. Wenn wir ein besseres Wahlrecht gehabt hätten, hätten wir mitten in der Heimwehrgeschichte eine Wahl machen können, um den Herren Gelegenheit zu geben, es besser zu machen als die anderen es getan haben. Abg. Dr. Wagner spricht danneingehend zur Frage des Grundmandates und verweist dabei auf das Land Oberösterreich, das ein Zählwahlkreis ist, da die Wahlbehörden in Oberösterreich die Parteilandessummen ermitteln und feststellen, auf wieviel Mandate jede einzelne Partei Anspruch hat. Gegenüber der oberösterreichischen Wahlordnung ist die Wiener Gemeindewahlordnung sehr unterschieden. (Redner spricht fort-Siehe nächster Bogen).

Es gibt sehr ernste Stimmen, die die Durchführung von Grundsatzwahlen verlangen. Das Gebot der Reinlichkeit verlangt mit allem Nachdruck, dass Grundsatzwahlen gemacht werden. Sie müssen es den Leuten durch die Wahlordnung ermöglichen, im Gemeinderat und Landtag eine Vertretung zu erlangen. Ich bin gewiss nicht dafür, dass jeder Quérulant und jeder Splitter das Recht hat, hier vertreten zu sein. Aber, wenn wir verlangen, dass drei Prozent der Stimmen aufgebracht werden müssen, so ist die Erreichung dieser Zahl gar nicht so leicht; handelt es sich <sup>doch</sup> dabei um 30.000 bis 50.000 Stimmen! Wir mussten in Kommission die eigenartigsten Argumente gegen diese Forderung hören. Da wurde gesagt, es könnten die Jüdischnationalen und die Kommunisten in den Gemeinderat kommen. Ich bin der Meinung, dass diese Parteien, wenn sie 30.000 bis 35.000 Stimmen aufbringen, nur hereinkommen sollen. Das wäre eine Warnung für die Mehrheit,

Ich hege keineswegs die Befürchtung, dass es möglich wäre, die nationale Partei aus dem Gemeinderat zu entfernen. Die gesunde Kraft des nationalen Gedankens wird wieder imstande sein, grosse Massen mitzureissen.

Gemeinderat Dr. Wagner polemisiert dann gegen die Bestimmungen die einmal den Landtagsabgeordneten als Gemeinderat und umgekehrt bezeichnen. Diese Auffassung widerspricht der Bundesverfassung. Besonders scharf wendet sich Redner gegen die starre Liste. Eine Lockerung der starren Liste wurde in der Kommission verworfen. Die Bevölkerung hat für dieses System ein böses Wort geprägt. Dieses Wort wird leben, wenn Bewegungen, wie die Heimwehr, längst tot sind, weil alles lebt, was innerlich wahr ist. Dieses Wort, das diesen Staat als einen Parteistaat, ja sogar einen Parteistall bezeichnet, wird nicht verschwinden, wenn nicht allen ersnten Parteien Gelegenheit gegeben wird, hier vertreten zu sein. Das ist wahre Demokratie. Wenn sie eingehalten wird, dann mögen sich ernste Männer, ernste Sorgen um die Zukunft der Demokratie machen. (Beifall)

Abgeordneter Gschladt (E.L.) stellt an dem Gesetz aus, dass es als eine Kompilation von vier verschiedenen Gesetzen in dieser Fassung vollkommen unverständlich sei. Es daher unerlässlich, der Landesregierung den Auftrag zu geben eine Textverordnung zu dem Gesetz zu erlassen. Er stellt folgenden Antrag:

Als Artikel 3 ist anzufügen: Die Landesregierung hat die Wahlordnung für die Vornahme der nächsten nach Verlautbarung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen mit dem vollständigen Texte, nötigenfalls mit geänderten Paragraphierungen zu verlautbaren.

Abgeordneter Bermann (Sozialdemokrat) beantragt in Ergänzung zu dem vom Abgeordneten Dr. Kolassa in der heutigen Sitzung <sup>7m 528</sup> gestellten Antrag in den § 30, Absatz 2 der Wahlordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Bezirkswahlbehörde die Wahlergebnisse der Wahlsprengel zu überprüfen und etwaige Irrtümer in den ermittelten zahlenmässigen Ergebnissen zu berichtigen hat.

Nach dem Schlusswort des Berichterstatters wird das Gesetz in beiden Lesungen angenommen und folgende Anträge zum Beschluss erhoben: Antrag Dr. Kolassa, wonach der Sprengelwahlleiter nach Beendigung der Wahlhandlung das Ergebnis der Stimmzählung durch Anschlag an der Eingangstür des Wahllokals zu verlautbaren hat; der Ergänzungsantrag Bermann, wonach die Bezirkswahlbehörde die Wahlergebnisse der Wahlsprengel überprüft und etwaige Irrtümer in den ermittelten zahlenmässigen Ergebnissen berichtigt, sowie der Antrag Dr. Gschladt auf Erlassung einer Textverordnung für dieses Gesetz. Die übrigen Anträge werden abgelehnt.

Präsident Dr. Danneberg schliesst um 20.30 Uhr die Sitzung. Bogenabfertigung 20'50 Uhr.